

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER PRÖLL KG

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen liegen allen nachfolgenden Vertragsschlüssen zwischen Pröll KG (nachfolgend „Pröll“) und dem Käufer während der Dauer der Geschäftsbeziehung zugrunde.

Vertragsschluss, Lieferfrist, Vertretungsmacht

1.1. Alle Produkt- und Serviceleistungsangebote von Pröll sind nicht bindend, sondern stellen eine Aufforderung an den Käufer dar, seinerseits ein Angebot abzugeben. Der Vertrag kommt erst durch das schriftliche Angebot des Käufers (Bestellung) und die schriftliche Annahme dieses Angebots durch Pröll (Auftragsbestätigung) zustande. Die Annahme kann auch im Wege der Übersendung der Rechnung erfolgen.

1.2. In dem gegenüber Pröll abzugebenden Angebot sind

- die genaue Bezeichnung des Produktes oder der Serviceleistung,
- die zu liefernde Menge,
- der Preis gemäß der gültigen Preisliste bzw. der vereinbarte Sonderpreis (bei Sonder- oder Mischlösen werden Zuschläge erhoben),
- sowie die Lieferfrist zu benennen.

1.3. Die kalendermäßige Bestimmung eines Liefertermins ist nur möglich, wenn die Lieferung nicht von zuvor vom Käufer vorzunehmenden Handlungen abhängt (z.B. der Beistellung von Rohmaterialien, der Leistung von Anzahlungen oder von sonstigen Mitwirkungspflichten). In diesen Fällen beginnt die Lieferfrist erst mit der Vornahme der entsprechenden Mitwirkungshandlungen, frühestens jedoch mit Vertragsschluss. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, handelt es sich nicht um ein Fixgeschäft.

1.4. Individualvereinbarungen, Garantien, Preisänderungen sowie Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen dürfen nur von den im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführern und Prokuristen (Geschäftsleitung) getroffen werden.

Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit, Schutzrechte Dritter

2.1. Pröll steht das geistige Eigentum an den selbst oder nach Vorgaben des Käufers entwickelten Produkten oder Serviceleistungen zu.

2.2. Im Rahmen der Vertragsbeziehung erstellte Unterlagen sowie übermittelte Vorschläge und Angebote sind vertraulich zu behandeln.

2.3. Pröll liefert alle Produkte und Serviceleistungen nach bester Kenntnis frei von Schutzrechten Dritter. Sollten dennoch Schutzrechte Dritter bestehen, die die Verwendung durch den Käufer betreffen, wird Pröll dies unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Käufer mitteilen.

2.4. Wird die vertragsgemäße Verwendung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, wird Pröll alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, die betroffenen Produkte bzw. Serviceleistungen schutzrechtsfrei zu stellen. Gelingt dies nicht, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

2.5. Sofern Pröll Produkte nach Vorgaben des Käufers entwickelt, herstellt und vertreibt, übernimmt dieser die Gewähr, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Es werden die Preise der jeweils zum Liefertermin gültigen Preisliste bzw. die vereinbarten Sonderpreise berechnet.

3.2. Bei den in der Preisliste ausgewiesenen Preisen handelt es sich um Nettopreise ab Werk. Hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer. Nicht eingeschlossen sind die Kosten des Transports und der Versicherung.

3.3. Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes festgelegt wird, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

Zahlungsort ist Weißenburg i. Bay.

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum können 2% Skonto abgezogen werden, sofern der Rechnungsbetrag über EUR 100,- liegt und kein schuldhafter Zahlungsrückstand bezüglich anderer Rechnungen besteht.

Bargeldlose Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem Konto von Pröll als bewirkt. Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Wechsel- und Scheckzahlungen sind nicht zulässig.

3.4. Überschreitet der Käufer die 30-tägige Zahlungsfrist (Zahlungsziel), ist der Rechnungsbetrag ab diesem Zeitpunkt mit 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.

3.5. Gerät der Käufer mit einer Zahlung aus einem Einzelvertrag in Verzug, kann Pröll durch schriftliche Erklärung sämtliche offenstehenden Forderungen sofort fällig stellen.

3.6. Bei wesentlicher Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers ist Pröll berechtigt, die Lieferung zu verweigern bis die Zahlung bewirkt oder Sicherheit geleistet wird. Ferner kann Pröll eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug um Zug gegen Lieferung die Zahlung zu erbringen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf ist Pröll berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.7. Eine Aufrechnung seitens des Käufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur auf Grund von Gegenansprüchen aus demselben Einzelvertrag geltend machen.

Bei begründeten Mängelrügen (Ziff. 8) dürfen Zahlungen nur in verhältnismäßigem Umfang zurückgehalten werden.

Lieferung, Lieferverzug

4.1. Soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Lieferung EXW Weißenburg i. Bay Incoterms® 2010.

4.2. Pröll hat die Ware innerhalb der Lieferfrist bereitzustellen und die Versandbereitschaft anzuzeigen oder - soweit dies vereinbart worden ist - auf den Transportweg zu bringen.

4.3. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht mit der Bereitstellung der Lieferung und Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. der Übergabe an den Spediteur oder einen sonstigen Transporteur auf den Käufer über.

4.4. Im Falle von Transportschäden ist Pröll unverzüglich Mitteilung zu machen.

4.5. Teillieferungen sind zulässig, sofern diese dem Käufer zumutbar sind.

4.6. Pröll haftet nicht für eine im Rahmen eines abgeschlossenen Deckungsgeschäfts unverschuldete Nichbelieferung durch Vorlieferanten.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt

5.1. Pröll behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten und Serviceleistungen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

5.2. Im Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit, Pfändung oder Insolvenzeröffnung hat der Käufer die erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum von Pröll stehenden Waren zu geben.

5.3. Von jeder anderweitigen Beeinträchtigung der Eigentumsrechte durch Dritte hat der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht von Pröll dem Dritten gegenüber schriftlich zu bestätigen.

Abnahme, Bestellung auf Abruf

6.1. Die Abnahmepflicht ist Hauptpflicht.

6.2. Bestellungen, die von Pröll auf Abruf bestätigt werden, erst später auf Abruf gestellt werden oder terminlich zurückgestellt werden, müssen innerhalb eines Halbjahres nach Vertragsschluss abgerufen werden.

Qualitätsmanagement, Produktbeschaffenheit, anwendungstechnische Beratung

7.1. Pröll unterhält ein zertifiziertes Qualitäts-, Umwelt-, und Arbeitsschutzmanagementsystem gemäß ISO 9001, 14001 und OHSAS 18001. Sämtliche Produkte und Serviceleistungen werden auf Grundlage dieser Standards entwickelt, hergestellt und geprüft.

7.2. Die handelsübliche Produktbeschaffenheit bzw. Qualität ergibt sich aus den schriftlichen Produktspezifikationen in Verbindung mit Nassmustern von Pröll. Alle Angaben zur Produktbeschaffenheit, Qualität und Haltbarkeit stellen keine Garantien dar, es sei denn, diese werden von der Geschäftsleitung (Ziff. 1.4) schriftlich als solche zugesagt.

7.3. Sofern der Käufer eine besondere Beschaffenheit bzw. Qualität eines Produktes oder einer Serviceleistung wünscht, wird diese nur verbindlich, wenn sie von der Geschäftsleitung (Ziff. 1.4) schriftlich zugesagt wurde.

7.4. Pröll behält sich handelsübliche oder unter Beachtung üblicher Sorgfalt technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen oder chemischen Größen bei Farbönen, Maßen, Gewichten oder Mengen vor. Bei speziell für den Käufer ausgemusterten Sondertönen übernimmt Pröll keine Gewähr, dass deren Lichtechtheit mit der Lichtechtheit von Standardtönen übereinstimmt.

7.5. Die anwendungstechnische Beratung von Pröll in Wort, Schrift (Technische Mitteilungen) und durch Versuche, stellt ausschließlich eine Empfehlung dar, die über die Produkte und deren Anwendungsmöglichkeiten informieren soll. Diese hat nicht die Bedeutung, eine bestimmte Beschaffenheit der Produkte oder deren Eignung für einen konkreten Einsatzzweck zu garantieren und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung, Verjährung

8.1. Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung, versteckte Mängel nach Entdeckung, spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial (Kopie des Lieferscheins und Farbmuster) zu belegen.

8.2. Eine Gewährleistung bzw. Haftung wird nicht übernommen für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Verarbeitung oder Überlagerung durch den Käufer oder Dritte zurückzuführen sind.

8.3. Im Fall der Mangelhaftigkeit behält sich Pröll das Recht der Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder der Nachlieferung eines mangelfreien Produktes oder Serviceleistung vor. Erfüllungsort ist Weißenburg i. Bay. Ein mangelhaftes Produkt ist auf Kosten von Pröll zurückzusenden. Ersetzte Produkte gehen in das Eigentum von Pröll über.

Bei technischer Unmöglichkeit, wirtschaftlicher Unverhältnismäßigkeit oder endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

8.4. Die Verjährung aller Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels beträgt ein Jahr nach Ablieferung. Das gilt nicht

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder im Fall einer zugesagten Garantie,
- bei Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Vertragspflichtverletzung, Schadensersatz

9.1. Pröll schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzung aus, sofern nicht a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) Garantien oder c) Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Unberührt bleibt die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen von Pröll.

9.2. Die Haftung wird im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Das gilt nicht bei Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg.

10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.